

Rechtliche Aspekte

☒ Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird auf Antrag des Geschädigten mit Gefängnis (drei Tage bis drei Jahre) oder Busse (bis Fr. 40 000.--) bestraft (Art. 144 Strafgesetzbuch, StGB). Hat der Täter einen grossen Sachschaden (ab ca. Fr. 10 000.--) verursacht, kann auch ohne Antrag auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

☒ Wer durch sein Verhalten in skrupelloser Weise Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Skrupellos ist eine Gefährdung dann, wenn sie ohne vernünftigen Grund geschieht. Unmittelbar ist eine Lebensgefahr dann, wenn die nahe Möglichkeit einer Tötung vorliegt.

☒ Wer ein Feuer entfacht, das er nicht mehr selber bezwingen kann und durch das eine andere Person geschädigt wird oder eine Gemeingefahr entsteht, macht sich der Brandstiftung strafbar. Die Strafe ist Zuchthaus (bis 20 Jahre). Die Tat kann auch fahrlässig begangen werden.

☒ Wer vorsätzlich eine Explosion (Gas, Benzin, Petroleum oder Sprengstoffe, usw.) verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus (bis 20 Jahre) bestraft. Die Tat kann auch fahrlässig begangen werden.

☒ Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, den Eisenbahnverkehr oder Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis (drei Tage bis drei Jahre) bestraft. Es kommen noch weitere Straftatbestände des StGB, des Waffengesetzes oder anderer Erlasse in Betracht. Wenn die Täterschaft weniger als 18 Jahre alt ist, kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

☒ Neben strafrechtlichen Konsequenzen müssen auch die zivilrechtlichen Folgen von strafbaren Handlungen im Auge behalten werden. Wer einer anderen Person widerrechtlich Schaden zufügt, absichtlich oder fahrlässig, wird zum Ersatz des Schadens verpflichtet (Art. 41, Abs.1, Obligationenrecht). Die Ersatzpflicht kann auch die Eltern von jugendlichen Straftätern treffen.

Was tun gegen Sachbeschädigungen?

Präventiv:

- Scheinwerferlicht in Kombination mit einem Bewegungsmelder an Gebäuden sowie aufmerksame Nachbarn können vor Sprayern und Vandalen schützen.
- Gefährdete Objekte können durch robustere oder resistente Materialien gesichert bzw. durch solche ersetzt werden.
- Eine begrünzte oder ansprechend bemalte Fassade wird seltener besprayt oder beschmiert.
- Malerei- und Fassadenreinigungsfirmen bieten verschiedene Verfahren zum Schutz vor Graffiti und zur Beseitigung von Sprayereien an.
- Demonstrieren Sie durch Ihr eigenes vorbildliches Verhalten, wie mit öffentlichem und privatem Eigentum umgegangen werden sollte.

Wenn es passiert ist:

- Greifen Sie wenn möglich nicht selbst ein! Gewalt gegen Sachen kann leicht auch zu Gewalt gegen Personen eskalieren, zumal dann, wenn Alkohol im Spiel ist oder wenn Täter in Gruppen auftreten.
- Melden Sie Ihre Feststellungen sofort der Polizei über die Notrufnummern 117 oder 112.
- Fotografieren Sie den Schaden und erstatten Sie sofort Strafanzeige.
- Reparieren Sie defekte Gegenstände so rasch wie möglich und entfernen oder überstreichen Sie beispielsweise Sprayereien. Alte Schmierereien ziehen oft neue nach sich.
- Gehen Sie der Sache auf den Grund, wenn Sie bei Ihren Kindern zum Beispiel Spraydosen finden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den nachstehenden Polizeikorps:

Kantonspolizei Aargau	Tel. 062 835 81 81	www.ag.ch/kantonspolizei
Kantonspolizei Basel-Stadt	Tel. 061 267 71 71	www.polizei-bs.ch
Polizei Basel-Landschaft	Tel. 061 926 30 30	www.polizei.bl.ch
Kantonspolizei Bern	Tel. 031 634 40 81	www.police.be.ch
Stadtpolizei Bern	Tel. 031 321 21 21	www.stadtpolizei-bern.ch
Polizei Kanton Solothurn	Tel. 032 627 71 11	www.polizei.so.ch



Vandalismus - Schäden in Millionenhöhe!

(Zu)viele finden Sachbeschädigungen leider „voll geil“ oder „mega cool“. Diese Beschäftigungsart hat nichts mit „Fun“ zu tun - vielmehr mit Unsinnigkeit. Davor kann man nicht die Augen schliessen. Alljährlich muss der Steuerzahler Schäden in mehrstelliger Millionenhöhe berappen - verursacht durch blinde Zerstörungswut. Im schlimmsten Fall kosten Vandalenakte sogar Menschenleben. Bei zerstörten Lichtsignalanlagen, zerschlagenen Lampen oder entfernten Kanaldeckeln kann nicht von „harmlosen Lausbubenstreichen“ die Rede sein. Wer so Gewalt gegen Sachen anwendet, wendet später häufiger auch Gewalt gegen Menschen an. Das muss zu denken geben.



Delikt mit Schusswaffen

Der vorliegende Flyer will informieren und zur Diskussion anregen - mit dem Ziel, Schäden durch Vandalismus zu verhindern. Er möchte auch dazu beitragen, dass sich die Täter der Folgen ihres Tuns bewusst werden.



Brandstiftung

Vandalismus - ein öffentliches Ärgernis

Wenn es heisst, jemand hätte „wie ein Vandale gewütet“, so wissen alle, was damit gemeint ist. Dennoch gilt der Begriff „Vandalismus“ nicht als fest umrissener Straftatbestand. Vandalismus äussert sich in unterschiedlichen Erscheinungsformen. Aber alle haben etwas gemeinsam: Die sinnlose Zerstörungswut richtet sich gegen öffentliche Einrichtungen oder privates Eigentum und zeigt sich in erster Linie als Sachbeschädigung.

Kein Kavaliersdelikt

Im Zusammenhang mit Vandalenakten geraten viele Heranwachsende unter Tatverdacht. Sachbeschädigungen erfolgen oft aus der Gruppe heraus. Im Zuge der Gruppendynamik werden Kinder oder



Gefährdung des Lebens

Jugendliche oft zu einem unkontrollierten kollektiven Verhalten gedrängt. Nicht selten wird dieser Effekt durch Alkohol oder Drogen noch verstärkt. Die Palette vandalistischer Verwüstungen ist breit. Solche Rechtswidrigkeiten werden fälschlicherweise oft auch als Kavaliersdelikte abgetan. Begangene Sachbeschädigungen können jedoch in direktem Zusammenhang mit weiteren Delikten wie Brandstiftung, Landfriedensbruch, Gefährdung des Lebens oder Sprengstoffdelikten stehen und richterlich entsprechend beurteilt werden. Sachliche Gespräche über Sinn und Unsinn des Vandalismus können einen Beitrag leisten, um zu verhindern, dass Jugendliche durch ihr vermeintlich harmloses Tun mit dem Gesetz in Konflikt geraten.



Sprengstoffdelikt

Oft fehlt der Respekt vor fremdem Eigentum

In unserer zunehmend anonymen Wohlstandsgesellschaft wird der Respekt vor fremdem Eigentum immer kleiner. Wo etwas kaputt geht oder kaputt gemacht wurde, ist das Geld für den Ersatz meist schnell zur Hand. Was ausserhalb unseres persönlichen Umfeldes geschieht, interessiert kaum mehr. Diese Entwicklung hat dem Vandalismus in den letzten Jahren in zunehmendem Masse Tür und Tor geöffnet.

Was Erziehende wissen sollten

Es ist normal, dass Heranwachsende ihre Grenzen erkunden. Deshalb suchen sie immer wieder neue Herausforderungen; zum Teil hart an der Grenze des Erlaubten. Nicht zuletzt wenn sinnvolle Freizeit-

beschäftigungen fehlen, kommt es dabei zu vandalistischen Auswüchsen. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind seine Grenzen in geordneten Bahnen ausloten kann. Wer Vandalenakte begeht, weist oft ein soziales Defizit auf und will durch seine Taten auf sich aufmerksam machen. Sprechen Sie mit Ihrem Kind über Sinn und Unsinn von vandalistischen Handlungen und über Wert und Nutzen von Gegenständen und Einrichtungen. Machen Sie dem jungen Menschen klar, dass jede Beschädigung von uns allen bezahlt werden muss. Erklären Sie ihm auch, dass Einrichtungen - wie beispielsweise Telefonkabinen - im Notfall über Leben und Tod entscheiden können.



Sachbeschädigung